

mation in Württemberg“ (Stuttgart 1976) gezeigt hatte, bestätigt sich auch hier: Die Personen aus dem zweiten und dritten Glied des 16. Jahrhunderts verdienen gewiß mehr Interesse als ihnen bisher zuteil geworden ist. Johann Parsimonius (nicht verwandt, aber bekannt mit Georg Parsimonius/Karg von Ansbach) wurde 1525 als Sohn eines Schuhmachers in Augsburg geboren. Er studierte 1539 in Tübingen, dann von 1542–1546 in Wittenberg und erhielt dabei, wie sich später ausweist, jene erstaunlich vielseitige und solide Bildung, die die damalige reformatorische und humanistische Wissenschaft pflegte. Anschließend war er neben Wolfgang Musculus Diakon am Augsburger Dom. Wegen seiner Ablehnung des Interims wurde er entlassen. Später hat man ihn noch mehrfach in die Augsburger theologischen Auseinandersetzungen eingeschaltet. 1552 fand Parsimonius eine Anstellung in Württemberg, wo er schnell Karriere machte. Bereits 1556 war er Spezialsuperintendent, zuerst in Blaubeuren, dann in Cannstatt; drei Jahre später wurde er Hofprediger Herzog Christophs und 1569 Abt und Prälat der evangelischen Klosterschule in Hirsau, eine Position, die er nicht ohne Bedenken gegen das Predigtamt eintauschte. Parsimonius hat in Württemberg die kreative Phase der zweiten Reformation und die damaligen innerprotestantischen Diskussionen als Parteilänger von Brenz aktiv miterlebt; von daher erklärt sich der Reichtum seines Nachlasses. Auf ein Detail am Rande sei eigens hingewiesen. Die Hirsauer Klosterschüler wurden u. a. zu den abschriftlichen Vervielfältigungen der Konkordienformel, die man für die Unterschriftensammlungen benötigte, herangezogen. Als Prälat und Kirchenmann geriet Parsimonius in schwere Konflikte mit dem Klosterverwalter, der der Repräsentant der staatlichen Kirchengüterverwaltung war. Schuld daran war einerseits gewiß der nicht eben einfache Charakter von Parsimonius, der auch in den Streitigkeiten mit seiner zweiten Frau sich bemerkbar machte, aber andererseits stößt man hier auf den sich verschärfenden strukturellen Konflikt zwischen Kirche und Staat. Aus dem Unterricht an der Klosterschule stammen ein Rechenbuch, die Gesangslehre und Schriftauslegungen. Zu der privaten wissenschaftlichen Arbeit gehörte das „Onomasticum historicum“, ein Reallexikon von 3239 Folioseiten. Das Geschichtswerk der „Chronologie“ blieb Fragment.

Fazit: Das Werk erschließt einen Einblick in die vernachlässigte Geschichte der Spätreformation und ihren Reichtum. Der Verfasser-Amateur mag den Professionellen Lust machen, sich mit diesem Bereich zu beschäftigen. Jedenfalls ist ihm für seine Leistung, seine Mühe und seinen Aufwand rückhaltlos zu danken!

Münster/W.

Martin Brecht

Martin Bucer, Deutsche Schriften, Band 5, Straßburg und Münster im Kampf um den rechten Glauben 1532–1534, hg. von Robert Stupperich, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh 1978.

Erfreulicherweise ist die Edition von Bucers Werken in den letzten Jahrzehnten gut vorangeschritten, dank des Einsatzes von Prof. Dr. Stupperich und seiner Mitarbeiter im Bucer-Institut von Münster, wo Dr. De Kroon eine verdienstvolle Arbeit ausführt. Zusammen mit Wolfgang Hage haben die beiden Gelehrten aus Münster auch die Ausgabe des vorliegenden Bandes besorgt. Dieser bringt wertvolles Material für die wissenschaftliche Arbeit. Zunächst werden vier Drucke aus dem 16. Jahrhundert neu ediert und durch Einleitungen und Fußnoten sachgemäß erläutert. Es handelt sich zuerst um die erste evangelische Straßburger Kirchenordnung aus dem Jahr 1534. Zwar hat sie keine so große Rolle gespielt wie diejenige von 1598. Sie ist jedoch ein wichtiger Markstein am Anfang des Weges, den die Straßburger Kirche eingeschlagen hat. Von Interesse ist unter anderem die Liste der Bücher (S. 40), die sich jede von Straßburg abhängige Gemeinde anschaffen sollte. Umfangreicher sind die beiden folgenden Schriften: *Handlung gegen Hoffmann* (1533) und *Bericht auß der beyligen geschrift* (1534), in denen Bucer sich mit Hoffmann und Rothmann auseinandersetzt.

Bucer bemüht sich, Hoffmanns Auffassungen über das Fleisch Christi, die Gnadenwahl und den freien Willen, die Sünde wider den Heiligen Geist und die Kindertaufe zu

widerlegen. Darüber haben sie ja im Rahmen der Synode von 1533 eine erfolglose Diskussion geführt. Im „*Bericht auß der heyligen geschrift*“ geht es vorwiegend um den Kirchenbegriff, um die Pfarrerwahl und um die Sakramentslehre. Im Bezug auf das Abendmahl hat diese Schrift Bucers ihre Wichtigkeit insofern hier die Formel „cum pane et vino“, welche in Wittenberg (1536) die Brücke zu Luther schlagen konnte, ausführlich erläutert wird.

Die vierte Schrift trägt den Titel „*Furbereytung zum Concilio*“. Hier entfaltet Bucer in Dialogform seine Auffassung betreffs eines Religionsvergleichs durch ein Konzil. Eine gewisse Nähe zu der gleichzeitigen Schrift des Erasmus: *De amabili ecclesiae concordia* scheint feststellbar zu sein.

In einem zweiten Teil des Bandes werden 8 handschriftlich gebliebene Schriften und Dokumente des 16. Jahrhunderts veröffentlicht. Sie stehen alle im Zusammenhang mit der so wichtigen Synode von 1533, welche die Auseinandersetzung mit den Sektierern führte und die Straßburger Kirche organisierte. Unter den Gegnern, die in zwei dieser Schriften von Bucer angegriffen werden, tauchen Engelbrecht und Jakob Ziegler auf, die als „Epikuräer“ abgestempelt werden. Sie hatten sich gegen die enge Verbindung zwischen Kirche und weltlicher Obrigkeit gestellt, weil sie eine neue Tyrannei über die Gewissen befürchteten. Bucer sieht sich deshalb veranlaßt, seine Auffassung von der Obrigkeit darzulegen, deren Aufgabe es ist, „daß das volk christlich geleret und ergerliche lere und leben abgetriben werden“.

Die Jahre 1533–34 markieren den Übergang in Straßburg zu einer stärkeren Uniformität in der Lehre und in der kirchlichen Ordnung. Dazu haben auf ihre Weise die Ereignisse von Münster auch beigetragen, wie auch das Auftreten der verschiedenen Dissidenten in der Reichsstadt.

Der vorliegende Band, vorzüglich ediert (ein Sachregister hätte man sich noch gewünscht) schließt eine Lücke in den verfügbaren Quellen und wird unentbehrlich sein sowohl für die Bucerforschung wie für die Historiker, die den Weg der Straßburger Kirche nachzeichnen.

Strasbourg

Marc Lienhard

Johannis Calvini Commentarius in Epistolam Pauli ad Romanos edidit
T. H. L. Parker, Studies, in the History of Christian Thought Vol. XXII, E. J. Brill
Leiden 1981.

Dies Buch bietet eine historisch-kritische Textausgabe von Calvins Römerbriefkommentar. Der Herausgeber, T. H. L. Parker, stellt zu Beginn fest, daß das Corpus Reformatorum, dem wir den Zugang zum ziemlich vollständig erfaßten Werk Calvins verdanken, die Texte nicht immer nach historisch-kritischen Ansprüchen ediert hat (S. XIII). Beim Römerbriefkommentar wäre eine übersichtliche Präsentation der drei von Calvin selber betreuten Druckausgaben nötig gewesen. Im CR beschränkte man sich auf den Vergleich zwischen der zweiten und dritten Auflage, und auch das unvollständig und unübersichtlich. Parkers Ausgabe holt nun das Versäumte nach und macht den Kommentar in wissenschaftlicher Redaktion allgemein zugänglich.

Der erste Druck erschien 1540 als erste Bibelauslegung Calvins überhaupt. Weil er – mit Luther – den Römerbrief für den Schlüssel zur Hl. Schrift hielt, begann Calvin sowohl seine mündlichen Bibelauslegungen in Genf (1536) wie dann seine Kommentar-Veröffentlichungen mit dieser Epistel. Nachdem er in den darauf folgenden Jahren Kommentare zum ganzen Corpus Paulinum vorgelegt hatte (wozu auch der Hebr. zählte), erschien 1551 eine Gesamtausgabe dieser Auslegungen, für die Calvin die bisherigen Fassungen einer Durchsicht unterzog. Die dritte Ausgabe kam 1556 zustande, weil nunmehr alle Epistelkommentare, einschließlich die zu den katholischen Briefen, in einem Band vorgelegt werden sollten. Bei diesem Anlaß überarbeitete Calvin abermals die früheren Auslegungen, und es ist verständlich, daß er an der Römerbriefauslegung als der ältesten besonders viel zu bessern fand. Von etwa der Mitte des Briefes an werden die Änderungen immer zahlreicher – man könnte jetzt anhand von Parker's Ausgabe